

Prof. Hildebrandt macht in seinem Aufsatz »Der Kampf gegen die Schundliteratur« (s. Vbl. Nr. 18, S. 85) sehr beachtenswerte Vorschläge zur Einrichtung von Spruchkammern zwecks Regelung des Gebiets außerhalb des Strafrechts. Er weist auf das sehr erfolgreiche Lichtspielgesetz hin. Der frühere Wirrwarr im Kinobetrieb ist hier durch die Filmprüfungsstelle in Berlin glücklich beseitigt worden. In England werden alle Theaterstücke einer staatlichen Kommission vorgelegt und sind nach deren Billigung vor jeder Verfolgung durch den Staatsanwalt gesichert. Der Gesetzentwurf, der im Dezember 1920 von den Jugendpflege-Verbänden dem Reichsministerium unterbreitet wurde und der die Kennzeichnung und Ausschaltung der Schundliteratur bezweckt, würde in einer erweiterten Fassung hier sehr gute Dienste leisten; es könnte dann über den Landes-Spruchkammern als oberste Behörde, vielleicht in Verbindung mit dem Reichskunstwart, eine Buchprüfungsstelle stehen. Eine solche Einrichtung würde dem Gericht viel Arbeit und dem Verleger Ärger und Verdruß ersparen. Dies ist natürlich nicht so gemeint, daß alle Druckwerke, vom Gebetbuch bis zur Astronomie, erst einer Zensur unterworfen werden sollen, ob sie auch erscheinen dürfen. Aber es gibt ein ganzes Gebiet der »schönen Literatur«, das so sehr der Behandlung von geschlechtlichen Dingen gewidmet ist, daß das Lesen keineswegs rein dem künstlerischen Genuß dient, und dessen Verbreitung besonders unter Jugendlichen sehr unerwünscht ist. Diese Bücher sollten vor ihrem Erscheinen einer Kommission oder einer Spruchkammer von ähnlicher Zusammensetzung vorgelegt werden, wie sie im Lichtspielgesetz vorgesehen ist und wie sie Professor Hildebrandt in dem angeführten Aufsatz zur Prüfung der Schundliteratur vorschlägt. Allerdings müßten auch Künstler und Gelehrte hierbei maßgebenden Einfluß haben. Wenn die Spruchkammer zur Überzeugung gelangt, daß die künstlerischen Eigenschaften überwiegen und das Buch unbeanstandet an die Öffentlichkeit, d. h. an erwachsene, reife Menschen gelangen sollte, so fällt sie ihr Urteil etwa in der Art: »Von der Buchprüfungsstelle zugelassen — Verkauf an Minderjährige verboten«. Diese Entscheidung könnte dann zugleich mit dem Copyright-Vermerk auf der Rückseite des Titelblattes aufgedruckt werden und würde das Buch ein für allemal vor jeder Verfolgung durch den Staatsanwalt schützen. Sprechen sich die Kommission und die Prüfungsstelle gegen das Buch aus und will sich der Verleger dem Spruch nicht fügen, so müßte immerhin in besonderen Fällen die Entscheidung des Reichsgerichts noch angerufen werden können. Jedoch ist, wenn zwei Instanzen gegen ein Buch entschieden haben, wohl im allgemeinen wenig Aussicht, daß sich das Reichsgericht dafür ausspricht. Es würde meist die erste Spruchkammer genügen.

So wären die heutige Rechtsunsicherheit, Verbot, Beschlagnahme und Wiederaufhebung der Beschlagnahme (s. Vbl. Nr. 21, S. 106) beseitigt, einerseits Schundliteratur und Pornographie unterdrückt, andererseits Gutes und Echtes vor den Angriffen der Stillschleifer geschützt. Auch dies ist notwendig.

Die Erotik in der Literatur verbieten hieße ein großes und wertvolles Gebiet der Kunst erdrosseln. Der erotische Stoff ist weder »unmoralisch« noch »unzüchtig«, aber er kann künstlerisch gut oder künstlerisch schlecht behandelt werden. Erotik ist nicht, wie manche meinen, schon an sich ein Kennzeichen, daß das betreffende Buch ein verabscheuungswürdiges Nachwerk ist, das unbedingt beschlagnahmt werden muß. Gewiß, es ist nur für reife Menschen. Und es muß künstlerisch wertvoll sein. Aber die Entscheidung darüber soll nicht der Priester oder der Staatsanwalt, sondern der Künstler und Literaturhistoriker fällen.

Dr. Bruno Wolf,
Bibliothekar.

Produzent und „Helfer der Produktion“.

(Vgl. Vbl. Nr. 28.)

Es sei mir vergönnt, zu einer Bemerkung im Artikel des Herrn Dr. Ruprecht im Vbl. Nr. 28 (vom 2. Februar 1922) — zu dem Herr Bangert wohl noch einiges zu sagen haben wird — eine andere Auffassung darzulegen.

Herr Dr. Ruprecht sagt — auf den Vorschlag des Herrn Bangert, die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen möge die Interessen der vorwiegend beteiligten Gruppen (Verlag, Ausfuhrbuchhandel und Auslandsbuchhandel) gleichmäßig wahrnehmen —: »zweifelloß kommt in erster Linie die Produktion«. Der Zwischenhandel habe nur als »Helfer der Produktion« Berechtigung.

Produzieren heißt hervorbringen, erzeugen. Der Erzeuger eines Buches ist zweifelloß der Verfasser. Produziert, hervorgebracht, geschaffen ist ein Buch, wenn es geschrieben ist, dazu bedarf es nicht der Vervielfältigung durch den Verleger. Es genügt — wie das die Not der Zeit heute wieder praktisch in Erscheinung treten läßt —, daß

ein Geistesprodukt in einem Exemplar vorhanden ist. Bei wissenschaftlichen Monographien und Lehrbüchern, bei Dichtungen — der Verleger von Gerhart Hauptmanns Werken wird nicht behaupten, daß er deren Produzent sei, wohl aber deren Verleger, d. h. »der die Kosten dafür übernimmt« (Heyne) — ist wohl eine Meinungsverschiedenheit ausgeschlossen. Anders liegt der Fall bei Sammelwerken und bei allen denjenigen Büchern, bei denen der Verleger als der Schöpfer des Wertes zu betrachten ist, wenn er einem Schriftsteller die Anregung oder den Auftrag gibt, das und das zu schreiben. Unter den »Helfern der Produktion« steht jedenfalls der Verleger an erster Stelle, aber der Produzent im realen Sinne ist er nicht.

Leipzig, den 3. Februar 1922. Alexander Liebisch.

Zur Valutaordnung.

Eine Bitte an den Verlag.

Die Anforderungen der Valutaanteile von Seiten des Verlags sind vielfach so unvollständig, daß dem Sortimenter eine Prüfung ohne Rückfrage unmöglich ist. Richtig ausgestellt hätte die Forderung etwa zu lauten:

»Et. Mitteilung der A. S. N. führten Sie am . . . nach . . . mit Bewilligung Nr. . . . folgendes aus:«

Der Tag der Ausfuhr und die Bewilligungsnummer sind deutlich auf jedem Meldezettel der A. S. N. angegeben. Die Nummer fehlt auf den Anforderungen fast stets, das Versanddatum wird aber vielfach mit dem Datum der Meldung von Seiten der A. S. N. verwechselt, sodaß der Sortimenter den Posten wenn überhaupt, so doch erst nach langem Suchen finden kann. In jedem Geschäft mit größerem Auslandsverkehr werden durch solche fehlerhafte oder unvollständige Anforderungen Stunden kostbarer Arbeitszeit vertrödelte, was durch genaue Beachtung der Einträge auf dem Meldezettel leicht zu verhüten ist. Dem Verlag verursacht die Erfüllung dieser Bitte keinerlei Mehrarbeit, dagegen wird durch Vermeidung zeitraubender Rückfragen ein um Wochen früherer Eingang der zustehenden Valutaanteile erzielt.

Konstanz, den 1. Februar 1922.

Karl Gsch.

Noch einmal: Valutazuschläge nach der Tschecho-Slowakei.

(Vgl. Vbl. Nr. 4, 9 und 21.)

Jenen vereinzelt Verlegern, die noch immer Valutazuschläge erheben, trotzdem die Außenhandelsnebenstelle den Schutz dieser Zuschläge versagt, sei der Standpunkt der Firma Ludwig Dobliger in Wien mitgeteilt, die die hiesigen Verhältnisse aus nachbarlichen Erfahrungen besser kennt und auf Valutazuschläge verzichtet, trotzdem auch ihr sicher der Mehrgewinn ganz angenehm wäre. Sie schrieb an einen Sortimenter in Böhmen: »Zufolge Ihrer Karte vom 30. Januar teile ich Ihnen mit, daß ich von jeher Gegner des in der Tschecho-Slowakei eingehobenen Valutazuschlags war, da es gänzlich unmöglich ist, die Grenzkontrolle betreffs Bücher und Musikalien präzise zu handhaben. Maßnahmen haben nur dann einen Zweck, wenn die Garantie vorhanden ist, daß sie auch pünktlich von allen beteiligten Kreisen durchgeführt werden.«

—r.

Verlorengegangene Briefe.

Es ist ganz eigentümlich, daß seit dem Inkrafttreten der neuen Portosätze die Zahl der Briefe, die ihren Bestimmungsort nicht erreichten, ins Ungeheure gestiegen ist. Liegt das daran, daß der hohe Markenwert jetzt zur Untreue reizt? Seit dem 1. Januar habe ich den Verlust von mindestens sechs Briefen festgestellt. In einer ganzen Reihe von Fällen läßt mich das Stillschweigen der Adressaten ebenfalls einen Verlust befürchten. In der Zeit vor dem Kriege gehörte es zu den ganz seltenen Fällen, daß einmal ein Brief verloren ging. Ich möchte anregen, daß sich auch die Herren Kollegen einmal darüber äußern, ob ihnen seit Inkrafttreten der neuen Portosätze der neue Unbestand aufgefallen ist, und würde vorschlagen, daß, wenn diese Ausnahme zutrifft, der Börsenverein sich zunächst einmal mit der Leipziger Handelskammer in Verbindung setze und mit dieser, unter Umständen in Verbindung mit weiteren Handelskammern, eine ganz energische Beschwerde bei den zuständigen Stellen vorbringt. Wenn die Post ihre Sätze in einer Weise erhöht, die die Entwertung des Geldes im Inlande weit übersteigt, so hat sie zum mindesten die unbedingte Pflicht, dafür zu sorgen, daß im Postverkehr wenigstens einigermaßen wieder die Sicherheit Raum gewinnt wie vor dem Kriege.

Braunschweig, den 3. Februar 1922.

Georg Westermann.

Verantwortl. Redakteur: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).